

Beschluss

AG Bremen, § 1684 Abs. 4 BGB

**Kein Umgang bei Partnerschaftsgewalt;
retraumatisierende Wirkung wiederholter
Begutachtung**

1) *Da es keine Regeln und auch keine Vorhersehbarkeit dafür gibt, wie traumatische Erfahrungen bewältigt werden, ist es nicht angezeigt, durch ein erneutes Gutachten abschätzen zu wollen, wie lange die Beeinträchtigung der Restfamilie noch andauern wird.*

2) *Auch im familiengerichtlichen Verfahren haben die Beteiligten Anspruch darauf, durch das Verfahren nicht unnötig belastet zu werden.*

Beschluss des AG-FamG Bremen vom 23.01.2007, 61 F 2747/02
- nrk -

Aus den Gründen

Aus der 1997 geschlossenen und 2003 geschiedenen Ehe der Parteien ist die Tochter S. hervorgegangen. Die Antragsgegnerin hat noch zwei weitere minderjährige Kinder, L., geb. 1993, und W., geboren 1991. Die Antragsgegnerin hat sich im August 2001 von dem Antragsteller getrennt und war mit den drei Kindern zunächst in ein Frauenhaus gezogen. Seit der Trennung leben die Kinder ununterbrochen bei ihr, so auch S. Die Mutter hat mit Zustimmung des Vaters das alleinige Sorgerecht für die gemeinsame Tochter inne.

S. hat keinen Kontakt mehr zum Vater, weil die Mutter aufgrund gewalttätiger Angriffe des Vaters ihr gegenüber nicht in der Lage ist, den Kontakt zu ertragen. Dies gilt auch für die beiden Geschwister.

Der Antragsteller hat nach der Trennung u.a. seine eigene Entführung vorgetäuscht, um auf diese Weise mit der Antragsgegnerin wieder in Kontakt zu treten. Wegen Vortäuschens einer Straftat ist er zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden, die für 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Zuvor hatte er einen tätlichen Angriff gegen sich angezeigt, der ebenfalls nicht stattgefunden hat; er behauptete, 3 Personen hätten ihn mit Benzin übergossen und mit dem Tode bedroht. Wiederholt drohte er in der Trennungszeit mit Suizid, auch damit, die Tochter von der Antragsgegnerin wegbringen zu wollen. Aus einem gemeinsamen Gespräch in der Beratungsstelle des Täter-Opfer-Ausgleichs (9 Monate Beratung mit dem Ziel einer Deeskalation des bestehenden gravierenden Paarkonfliktes) verschwand er spurlos für einige Tage mit der Androhung, er werde sich umbringen. Außerdem stellte er der getrennt lebenden Ehefrau nach. Während der Ehe war es wiederholt zu gewalttätigen Übergriffen des Antragstellers auf die Antragsgegnerin gekommen, bei denen auch die Kinder dabei waren.

In einem vor dem Amtsgericht Bremen-Blumenthal anhängig gewesenen Verfahren auf Wohnungszuweisung hatten sich die Parteien darauf geeinigt, dass S. auch weiterhin bei der Mutter leben sollte, der Vater sollte ein 2-wöchiges Umgangsrecht, im Einzelnen abgestimmt auf seine Schichtdienste, erhalten. Die Besuche sollten in Begleitung eines Mitarbeiters des Jugendamtes Bremen-Nord stattfinden. Zu den angesetzten Terminen erschien der Antragsteller jedoch nicht, stellte jedoch weiterhin der Antragsgegnerin nach. Im April 2002 soll er sie angerufen und bedroht haben, sie solle aus Bremen verschwinden, sonst passiere etwas. Den von ihr geheim gehaltenen Wohnort machte er immer wieder ausfindig, z.B. über die Krankenkasse trotz Sperrvermerks, er hat W. auf dem Schulweg abgefangen, um Kontakt mit der Antragsgegnerin aufnehmen zu können, oder auch ganz am Anfang der Trennung seine Mutter in das Frauenhaus geschickt, in dem sich die Antragsgegnerin aufhielt.

In dem von dem Vater zur Regelung seines Umgangs mit S. angestregten Verfahren holte das zunächst zuständige Amtsgericht Bremen-Blumenthal ein psychiatrisches Sachverständigengutachten ein. Herr Dr. B. kam in seinem Gutachten u.a. zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller durch ein sehr polarisiertes Denken auffalle, rechthaberisch auftrete und ein erhebliches Aggressionspotential habe. Seine Darstellung dessen, was er für die Familie getan habe, werde weniger von der Realität, als von Rettungsphantasien bestimmt. Außerdem neige er dazu, die Verantwortung für sein eigenes Handeln zu negieren und die „Schuld“ immer bei anderen zu suchen. Es bestehe eine Tendenz, die Realität im eigenen Interesse umzuinterpretieren, wobei der Antragsteller an diesen Sichtweisen dann auch unverrückbar festhalte. Der Sachverständige kam weiter zu dem Ergebnis, dass die Persönlichkeitsmerkmale des Antragstellers sich durch psychotherapeutische Maßnahmen nicht beeinflussen ließen. Konfrontiert mit Spannungen und Komplikationen, festgehalten in den Akten des Familiengerichts, habe er keine reflektierenden Schilderungen wiedergegeben, sondern Erklärungen, in denen eigene negative Anteile auf andere Personen projiziert wurden, welche für die Folgen verantwortlich gemacht wurden. Der Sachverständige sah eine grundsätzliche Gefährdung der psychosozialen Entwicklung des Kindes S. durch das beschriebene Verhalten des Vaters; er hielt Umgang zwar für möglich, allerdings nur in Gegenwart einer kompetent-souveränen dritten Person.

[...]

Der Kindesvater erklärt, dass die Grundlage für seine Probleme entfallen sei, nachdem er sich entschlossen

gehabt habe, an der Ehe mit der Antragsgegnerin nicht festhalten zu wollen. Er sei eine neue Beziehung eingegangen, die unproblematisch verlaufe; sein Verhalten aus der Trennungszeit werde sich nicht wiederholen. Er sei sicher kein perfekter Vater gewesen, dies aber reiche nicht, um den Umgang auszuschließen. Er beantragt, seinen Umgang mit der Tochter S. zu regeln.

Die Kindesmutter erklärt, sie habe nach wie vor erhebliche Ängste aufgrund der Vorkommnisse, die es in der Vergangenheit gegeben habe. Auch ihre Kinder L. und W. seien erheblich beeinträchtigt durch das gewalttätige und Furcht einflößende Verhalten des Antragstellers.

Der Antragsteller habe sie geschlagen, mehrmals mit dem Messer bedroht. Noch bis zum 3. Schwangerschaftsmonat mit S. habe er sie regelmäßig geschlagen. Danach folgten massivste Morddrohungen. Er habe ihr und ihren beiden Kindern gedroht, er würde vor ihren Augen ihre Mutter umbringen, danach würde er sie, die Kinder mit Benzin übergießen und anstecken. Wegen nichtiger Anlässe habe er an ihrem Arbeitsplatz angerufen und sie angeheerrscht, wenn sie den Haushalt nicht zu seiner Zufriedenheit geführt habe. Eigentlich habe es durchgehende Bedrohungen gegeben, immer wieder habe sie unter Hinweis auf das Messer, das er ständig sichtbar bei sich geführt habe, gehört: „Dies wird deine letzte Nacht sein“.

W. habe er wegen Nichtigkeiten grün und blau geschlagen mit einer Holzlatte, die Tochter L. habe er so sehr ins Gesicht geschlagen, dass die linke Gesichtshälfte grün und blau gewesen sei. Dies sei im Kindergarten vermerkt worden. Eines Tages habe er ihr, L., einfach die Haare abgeschnitten. Er habe ihr gesagt, sie solle „Feigling“ sagen. Als sie dies sagte, habe er ihr, sozusagen als Strafe, die Haare abgeschnitten.

Die Kinder hätten sich immer ruhig verhalten müssen, anderenfalls habe der Antragsteller zu Strafmaßnahmen gegriffen.

Die beiden älteren Kinder, W. und L., hätten sich stabilisiert gehabt, erkennbar z.B. an guten schulischen Leistungen, seien aber im Zusammenhang mit Gerichtsverhandlungen immer wieder abgestürzt. S. habe Alpträume gehabt, sie habe Angst gehabt, dass die Mutter nicht wiederkäme.

[...]

Nach den durchgeführten Ermittlungen und den Anhörungen der Beteiligten ist das Gericht davon überzeugt, dass eine Ausübung des väterlichen Umgangsrechts dem gemeinsamen Kind S. schaden wird. Ein Umgang des Vaters mit S. ist daher auszuschließen, § 1684 Abs. 4 BGB.

Der Grund hierfür liegt in folgendem: Die Ehe der Kindeseltern war durch das gekennzeichnet, was man als Partnerschaftsgewalt bezeichnet: der Kindesvater war gewalttätig gegenüber seiner Frau und deren Kindern. Es kam nicht nur zu vereinzelt gewalttätigen Übergriffen, sondern es handelte sich um ein vom Antragsgegner ausgehendes Angst- und Unterdrückungssystem, gekennzeichnet dadurch, dass der Antragsteller die Maßstäbe setzte, was Sauberkeit, Haushaltsführung, Verhalten der Familienmitglieder anging. Weiteres typisches Merkmal derartiger Strukturen ist die Willkürlichkeit der Regeln und die Allgegenwärtigkeit und zugleich völlige Unvorhersehbarkeit des Angriffes, deutlich etwa in dem Haareabschneiden zu Lasten der Tochter L., besonders perfide auch deshalb, weil das arglose Kind zu einer Äußerung provoziert wurde, für die es anschließend „bestraft“ wird. Ein ständiges Bedrohungsszenario wird errichtet und aufrecht erhalten, von der Antragsgegnerin anschaulich beschrieben, das Zusammenwirken von Gewalttaten und ständiger Bedrohung untergräbt die psychische Stabilität und das Selbstwertgefühl der Betroffenen; das Quälen naher Angehöriger vor den Augen eines anderen gilt seit jeher als eine wirksame Foltermethode. Das Miterleben von Erniedrigung, Bedrohung und Verletzung nahe stehender Personen schädigt zugleich auch die

Beziehung der Kinder zu dieser Person: die Abwertung bleibt nicht ohne Folge für die eigene Wahrnehmung von deren Wertigkeit; die Hilflosigkeit, die man selbst empfindet, schlägt in Aggression um, gemischt mit Sorge. Die Stabilität und Schutzfunktion eines Elternteils für die Kinder wird auf diese Weise untergraben.

Der Antragsteller rechtfertigte seine Maßnahmen mit der Kritik an der Haushaltsführung der Antragsgegnerin und ihrem Umgang mit den Kindern. Nichts in deren Verhalten ist jedoch Rechtfertigung für ein solches Terrorregime, wie der Antragsteller es errichtet hat.

Das Gericht hält die Schilderungen der Antragsgegnerin und der Kinder L. und W. gegenüber der Sachverständigen Frau Dr. Z. für glaubhaft, weil sie in sich stimmig ein wirklich typisches System häuslicher Gewalt, eine sog. Gewaltspirale mit den oben beschriebenen Merkmalen beschreiben, ohne dass einer von ihnen in der Lage gewesen wäre, ein solches System zu imaginieren geschweige denn, durchgängig und nachvollziehbar die psychischen Folgen hiervon zu präsentieren, wie es aber bei der Antragsgegnerin und den beiden älteren Kindern der Fall ist. Auch die Tochter S. der Parteien, bei Trennung ihrer Eltern noch ein Kleinkind, hat die Bedrohlichkeit in

der häuslichen Atmosphäre miterlebt. Noch immer hat sie große Angst vor lauten Männerstimmen, sie hat Trennungsängste in Bezug auf die Mutter, die hatte sie auch durchgängig, wie die Beobachtungen der Verfahrenspflegerin belegen. Diese konnte feststellen, dass die kleine S. heftig reagierte, wenn sie das Gefühl hatte, ihre Mutter werde in irgendeiner Weise angegangen.

Das Gericht hält auch deshalb die Schilderungen für glaubhaft, weil der Sachverständige Dr. B., noch bevor überhaupt von den Gewalttätigkeiten die Rede war, Persönlichkeitsmerkmale des Antragstellers so geschildert hat, wie sie oft bei Tätern häuslicher Gewalt, jedenfalls dann, wenn es sich um regelrechte Gewaltsysteme handelt, zu beobachten sind: eine Unfähigkeit, mit den eigenen Gefühlen angemessen umzugehen, ein Schwarz-Weiß-Denken, die Angewohnheit, alles auf sich zu beziehen und sich angegriffen zu fühlen wegen des eigentlich schwachen Selbstwertgefühls; die Notwendigkeit, beständig eigene Regeln zu setzen und andere zu deren Einhaltung zwingen zu müssen, gepaart mit dem eigenen Erleben häuslicher Gewalt in der Kindheit, durch einen alkoholabhängigen gewalttätigen Vater. Fehlende Empathie ist ein weiteres Merkmal, das Personen, die so handeln wie der Antragsteller, häufig aufweisen, die Unfähigkeit, zu erkennen, was man anderen antut und sein Verhalten entsprechend zu ändern, fehlende Wertschätzung, überhaupt ein Fehlen der Möglichkeit, sich in das Denken und Handeln anderer Menschen hineinzusetzen. Damit fehlt es an den Grundvoraussetzungen der Erziehungsfähigkeit, die auch für eine Ausübung des Umgangsrechts erforderlich ist.

Frau K. und ihre beiden älteren Kinder haben durch die Gewalttaten und die Bedrohungen seitens des Antragstellers ein Trauma erlitten, das sie alle drei bis heute nicht überwunden haben, alle drei haben Todesängste durchlebt. Die gemeinsame Tochter S. hat zwar keine bewussten Erinnerungen an ihren Vater, sie ist aber ebenfalls beeinträchtigt, wie die Schilderungen ihrer Mutter zeigen. Eine Wiederaufnahme des Umgangs führt im vorliegenden Fall dazu, dass die traumatischen Erfahrungen von Frau K. und ihren älteren Kindern wieder aufleben. Sie fühlen sich noch immer und wieder bedroht. Es kommt nicht darauf an, ob der Antragsteller tatsächlich noch gewalttätig ist. Seine Opfer können dies nicht erkennen, weil ihnen die traumatische Erfahrung die Möglichkeit nimmt, das Verhalten des Antragstellers zu relativieren und zu erkennen, dass es nicht mehr zu Übergriffen kommen wird. [...]

Besuche von S. beim Vater würden, selbst in Begleitung Dritter, dazu führen, dass Frau K. und die älte-

ren Kinder wieder an das unverarbeitete Gewaltgeschehen erinnert würden, dass sie wieder Angst hätten um sich und um die anderen Familienmitglieder. Ein unbelasteter Umgang S.s mit dem Vater wäre nicht möglich, die von Frau Dr. Z. beschriebene affektive Infektion wäre unausweichlich; d.h., die sichere Beziehung des Kindes zu seiner Mutter würde gestört, die häusliche Umgebung würde durch Ängste bestimmt, die S. miterleben müsste. Der Vater seinerseits sieht überhaupt nicht, welche Gefährdungen sich ergeben, er könnte S. keine Erklärungen geben, auch steht er der Mutter des Kindes weder mit Achtung noch mit Anerkennung für ihre Leistungen gegenüber ihren Kindern gegenüber. Er sieht keine Notwendigkeit, sich mit seinem Verhalten und dessen Folgen auseinander zu setzen. Für ihn ist durch den Zeitablauf und die neue Beziehung, die aus seiner Sicht problemlos läuft, alles erledigt. Für die anderen Familienmitglieder ist der Schrecken noch immer präsent. Eine Relativierung ist nicht eingetreten.

Generelle Erfahrungswerte dazu, wie Menschen traumatische Erlebnisse, z.B. Situationen, in denen sie Todesangst durchlitten haben, zu verarbeiten hätten, gibt es nicht. Klar ist nur, dass die sog. Trigger, die Angriffspunkte, lange aktiv sein können und ein Antippen dieser Erinnerungspunkte die alte Angst wieder aufleben lässt. Das Wiederaufleben der Angst führt gemeinhin dazu, dass die traumatische Erfahrung nicht bewältigt werden kann und weiterhin als psychische Belastung wirksam bleibt.

Da es keine Regeln und auch keine Vorhersehbarkeit dafür gibt, wie traumatische Erfahrungen bewältigt werden, auch kein allgemein gültiges Behandlungskonzept mit voraussehbarer Behandlungsdauer, ist es auch nicht angezeigt, durch erneutes Gutachten, wie von der Verfahrenspflegerin empfohlen, abschätzen zu wollen, wie lange die Beeinträchtigung der Restfamilie noch andauern wird. Sie wird so lange dauern wie sie dauert. Eine weitere sachverständige Untersuchung wird nur dazu führen, dass die belastenden Erlebnisse wieder hervorgeholt werden und eine erneute Belastung auslösen, weitere Erkenntnis wird nicht möglich sein, da es, wie ausgeführt, einheitliches Verarbeitungsverhalten traumatisierter Personen nicht gibt. Im strafprozessualen Bereich gibt es diese Diskussion längst, dort werden Anstrengungen unternommen, Mehrfachbefragungen von Opferzeugen zu verhindern und die (richterliche) Befragung möglichst frühzeitig vorzunehmen, um dem Opfer in der Folge die Verarbeitung des belastenden Geschehens möglichst ohne Retraumatisierung durch den Prozess zu ermöglichen. Es gibt keinen Grund, in Familienverfahren anders vorzugehen. Auch hier haben die Beteiligten

de dann um die psychische Leistungsfähigkeit des Kindes steht. Jedenfalls kann der Umgang jetzt und in absehbarer Zeit vom Vater nicht erzwungen werden, wobei S., wenn dies ihr Wunsch ist, in Begleitung jedenfalls Kontakt zum Vater aufnehmen können sollte. Um dem Vater dies etwas zu erleichtern und ihm wenigstens einen rudimentären Eindruck über die Entwicklung seiner Tochter zu verschaffen, ist die Mutter zu verpflichten, dem Vater regelmäßig Berichte zukommen zu lassen, wobei sie Anschriften

Anspruch darauf, durch das Verfahren nicht unnötig belastet zu werden. Die wiederholte Anhörung mit fast zwei Jahren Abstand hat deutlich genug gezeigt, dass die Antragsgegnerin und ihre Kinder nach wie vor nicht in der Lage sind, mit dem Antragsteller in Kontakt zu treten. Die hieraus entstehende Belastung der Individuen und des Familiengefüges ist für die gemeinsame Tochter S. mit einer Gefährdung ihrer psychischen Gesundheit verbunden, die weder die Mutter noch der Vater auffangen können.

Besuche müssen daher unterbleiben.

Auch wenn die Richterin sieht, dass der Vater somit als Nicht-Person und auch als Bedrohung im Leben des Kindes S. keine positive Rolle spielt und S. insbesondere auch nicht in der Lage sein wird, sich selbst ein Bild von ihrem Vater zu machen, ist dies letztlich ein Zustand, den vor allem der Vater selbst durch sein Verhalten herbei geführt hat. Frau K. hat glaubhaft geschildert, dass sie Fragen des Kindes nach dem Vater nicht unterbinden wird und sich zur Beantwortung nötigenfalls auch fachlichen Rat einholen wird. S. ist jetzt noch nicht in einem Alter, in dem sie die Verhaltensweisen des Vaters in ihrer Bedeutung für ihre Familie einschätzen könnte. Wann dies der Fall sein wird, lässt sich nicht prognostizieren, es mag sein, dass mit beginnender Pubertät das Interesse an der Herkunft deutlicher hervortritt, wenn gleich dann nicht vorab zu beurteilen ist, wie es gera-